

1. Geltungsbereich

Diese zusätzlichen Einkaufsbedingungen gelten für alle Werk- und Dienstleistungen des Lieferanten und ergänzen unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Bei Abweichungen zwischen den AEB und diesen Zusätzlichen Einkaufsbedingungen geht der Inhalt der Zusätzlichen Einkaufsbedingungen vor.

2. Abnahme von Werkleistungen

- 2.1 Ist eine Werkleistung beauftragt oder eine Abnahme vereinbart, werden wir die Abnahme innerhalb angemessener Frist durchführen. Eine fiktive Abnahme, insbesondere nach § 640 Abs. 2 BGB, ist ausgeschlossen. Bezahlung oder Benutzung der Leistungen gelten nicht als Abnahme.
- 2.2 Teilabnahmen, auch wenn sie vereinbart sind, sind nur technischer Natur und haben keine rechtliche Wirkung. Die Gewährleistungsfrist für die vertragsgemäß zu erbringenden Lieferungen und Leistungen beginnt einheitlich mit Gesamt- abnahme.
- 2.3 Sind technische Anlagen Bestandteil der Lieferung oder Leistung, so ist der Lieferant verpflichtet, vor der Abnahme unser Bedienungspersonal in ausreichendem Umfang in die Bedienung der technischen Anlage einzuweisen.

3. Urheberrecht, Nutzung, Verwertung und Änderung von Planungsleistungen

- 3.1 Der Lieferant räumt uns das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, alle urheberrechtlich geschützten Teile seiner Leistung ganz oder teilweise ohne weitere Mitwirkung des Lieferanten, auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, zu nutzen und/oder zu ändern. Soweit erforderlich, wird der Lieferant Arbeitnehmererfindungen uneingeschränkt an sich ziehen. Wir sind befugt, diese Rechte auch auf Dritte zu übertragen.
- 3.2 Soweit der Lieferant Dritte mit der Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen beauftragt hat, gewährleistet der Lieferant uns das uneingeschränkte Nutzungsrecht an diesen (ggf. urheberrechtlich geschützten) Leistungen und verpflichtet sich, mit den Dritten entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren.
- 3.3 Durch die Übertragung der Nutzungsrechte bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht des Lieferanten, seiner Arbeitnehmer oder des von ihm beauftragten Dritten unangetastet.
- 3.4 Mit dem vereinbarten Preis sind sämtliche Ansprüche des Lieferanten aus der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten.
- 3.5 Unsere Rechte nach Punkt 3 bestehen auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung eines Einzelvertrags fort, es sei denn, wir hätten eine Kündigung durch den Lieferanten aus wichtigem Grund zu vertreten.

4. Vergütung und Rechnungsstellung

- 4.1 Soweit nicht schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um Festpreise, mit denen sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Lieferanten, einschließlich Reisekosten und sonstigen Auslagen, abgegolten sind.
- 4.2 Falls die Vergütung nach Aufwand erfolgt, gelten zusätzlich folgende Regelungen:
Die Vergütung erfolgt nach Aufwand auf der Basis der sich aus der Bestellung oder Preisabschluss ergebenden Vergütungsätze. Reise- und Wartezeiten gelten nicht als Zeiten der Leistungserbringung.
Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß eines vereinbarten Zahlungsplans unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises über Inhalt und Umfang der jeweils erbrachten Leistungen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellt die im Vertrag vorgesehene Auftragssumme den Maximalbetrag der von uns zu zahlenden Vergütung dar.

Der Lieferant muss uns rechtzeitig darauf hinweisen, wenn die aufwandsbezogene Abrechnung diesen Maximalbetrag voraussichtlich überschreitet. Einen den Maximalbetrag überschreitenden Vergütungsanspruch hat der Lieferant nur dann, wenn wir hierfür eine zusätzliche schriftliche Beauftragung erteilt haben. Für diese Beauftragung gilt diese Ziffer entsprechend.

- 4.3 Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nur, sofern und soweit dies vereinbart wurde oder wir der Erstattung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Zum Nachweis der entstandenen Auslagen sind Originalbelege vorzulegen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt mit der nächsten Rechnungsstellung. Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

5. Gewährleistung bei Werkleistungen/-lieferungen

- 5.1 Der Lieferant gewährleistet die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen, der allgemeinen Einkaufsbedingungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- 5.2 Die Leistungen müssen bei Gefahrübergang die vereinbarten Beschaffenheiten aufweisen. In Ermangelung einer Vereinbarung von spezifischen Beschaffenheiten sind die Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.
- 5.3 Im Falle von Mängeln wird der Lieferant unverzüglich alle notwendig erscheinenden Untersuchungen vornehmen und uns schnellstmöglich über Ursachen und Maßnahmen zur Behebung solcher Beanstandungen unterrichten. Der Lieferant wird auch dann uneingeschränkt an der Aufklärung der Ursachen der Mängel sowie bei der Suche nach einer effizienten Problemlösung mitwirken, wenn die Ursache der Beanstandungen zwischen den Vertragspartnern strittig ist.

6. Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 6.1 Wir können Einzelaufträge über Werkleistungen/-lieferungen schriftlich gemäß § 648 BGB kündigen.
- 6.2 Bei Einzelverträgen über Dienstleistungen ist die ordentliche Kündigung durch den Lieferanten innerhalb ihrer Laufzeit ausgeschlossen. Für uns gilt § 621 BGB, soweit nicht § 627 BGB einschlägig ist.
- 6.3 Kündigt der Lieferant innerhalb der Laufzeit eines Einzelvertrages außerordentlich, ohne dass wir die Kündigung veranlasst haben, werden die erbrachten Leistungen insoweit nicht vergütet, wenn wir hieran in Folge der Kündigung kein Interesse haben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Kündigung durch uns auf einem vertragswidrigen Verhalten des Lieferanten beruht. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von uns bleiben unberührt.